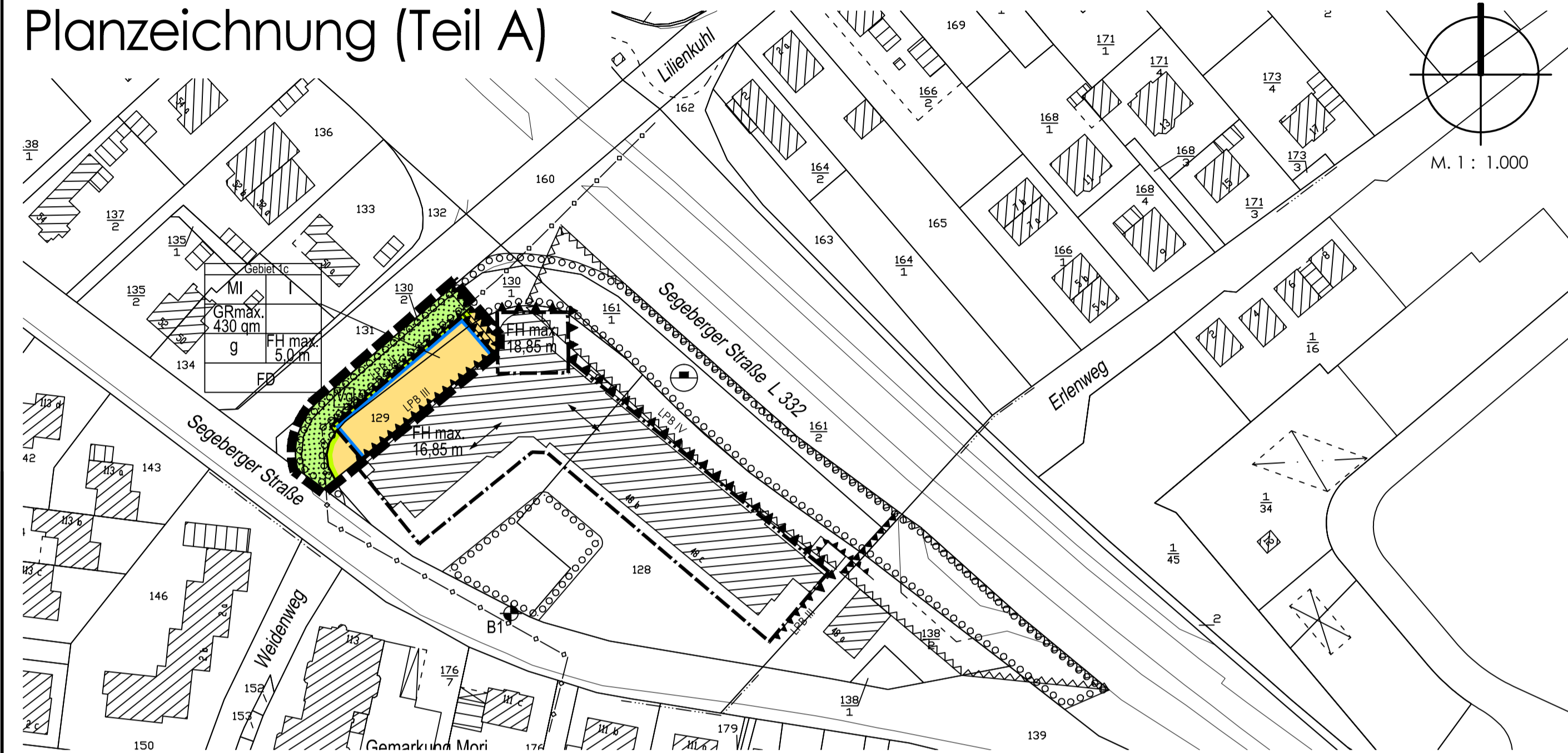


# Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über den Bebauungsplan Nr. 52, 2. Änderung

Gebiet: Zwischen der L 332 und der Segeberger Straße/ Weidenweg

## Planzeichnung (Teil A)



## Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

### I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB



Mischgebiet

GRmax.

Max. zulässige Grundfläche

I

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse

FHmax.

Max. zulässige First- bzw. Gebäudehöhe



Höhenlage der baulichen Anlagen, B1 = Bezugspunkt (Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52, 1. Änderung)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

g

Geschlossene Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungsslinie



Verkehrsgrün

Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 (1) 17 BauGB



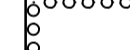
Flächen für Aufschüttungen

Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 (1) 24 BauGB



Lärmpegelbereich III

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO

FD

Flachdach

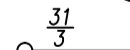
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

## Text (Teil B)

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52, 1. Änderung gelten unverändert fort. Die Textziffer 6.1 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung durch die nachfolgende Regelung ersetzt.

6. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
- 6.1 Der Gebäudeteil im MI-Gebiet 1c ist mit einem Flachdach zu versehen und als Gründach anzulegen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

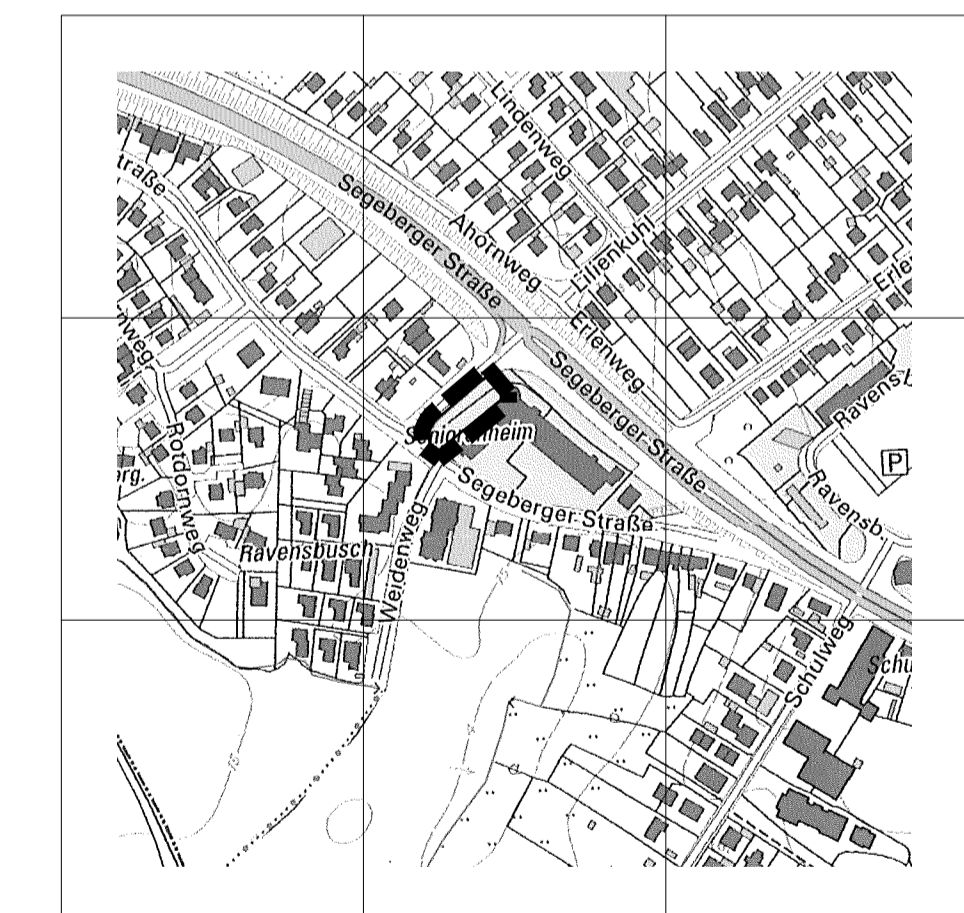
## Gemeinde Stockelsdorf

Kreis Ostholstein

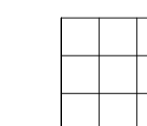
## Bebauungsplan Nr. 52, 2. Änderung

Gebiet: Zwischen der L 332 und der Segeberger Straße /Weidenweg

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, AUBPÖS 23.06.2014



Planverfasser:



## Planlabor Stolzenberg

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg

Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck

Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de

www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:  
 Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
 Planzeichenverordnung (PlanZVO) Landesbauordnung (LBO)

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil) am erfolgt.
2. Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom ... bis ... nach § 3 (1) Satz 1 BauGB frühzeitig beteiligt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ... unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil) ortsüblich bekannt gemacht.
7. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Stockelsdorf, Siegel Bürgermeisterin

Bad Schwartau, Siegel öff. bestellter Vermessungsingenieur

Stockelsdorf, Siegel Bürgermeisterin

Stockelsdorf, Siegel Bürgermeisterin

Stockelsdorf, Siegel Bürgermeisterin